

vbnw: Forderungen an die Politik

Verabschiedet vom Vorstand am 2. November 2010

Präambel

- Der freie Zugang zu Informationen ist ein Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger (GG Art. 5).
- Die Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen sehen sich in der besonderen Verantwortung, allen Bürgerinnen und Bürgern einen leichten und möglichst ungehinderten Zugang zu allen verfügbaren Informationen zu eröffnen – auch zu solchen Informationen, die nicht im Internet frei zugänglich sind wie z. B. die kostenpflichtigen Angebote von Verlagen.
- Die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft und die Bewahrung und Pflege des kulturellen Erbes gehören gemäß der nordrhein-westfälischen Landesverfassung zu den vorrangigen Aufgaben des Landes und der Kommunen (Verfassung Art. 18). Zu diesen Aufgaben gehören somit auch die Bibliotheken im Land Nordrhein-Westfalen.

Zur Gestaltung eines leistungsfähigen und qualitativ vorbildlichen Bibliothekswesens in Nordrhein-Westfalen fordert der *vbnw*:

A. Gesicherte Rahmenbedingungen, gesetzliche Regelungen für das Bibliothekswesen, Finanzierungsverbesserungen, zentrale Dienstleistungen:

- Der *vbnw* fordert Landtag und Landesregierung auf, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Bibliotheken die Erfüllung ihrer Aufgaben in einem umfassenden Umfang ermöglichen.
- Der *vbnw* befürwortet die Vorschläge der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ und plädiert für ein nordrhein-westfälisches **Bibliotheksgesetz**. Mindestens aber sollten die Bibliotheken und ihre Aufgaben in einem Gesetz zur Förderung der kulturellen Bildung berücksichtigt werden.
- Das Land Nordrhein-Westfalen erstellt einen **Bibliotheksentwicklungsplan**, der Standards setzt und den Ausbau des Netzes von öffentlichen, kirchlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken vorantreibt. Die in der Erhebung „Das Öffentliche Bibliothekswesen in Nordrhein-Westfalen“ benannten Defizite sind zu beheben.
- Nordrhein-Westfalen braucht eine zeitgemäße Pflichtexemplarregelung unter Einbeziehung der elektronischen Publikationen im Rahmen eines eigenständigen Gesetzes oder im Rahmen der umfassenderen Regelung eines Bibliotheksgesetzes.
- In Nordrhein-Westfalen mit seinen heterogenen Zuständigkeiten fehlen übergreifende Regelungen, die bei aller gewollten und sinnvollen Vielfalt im Einzelnen gemeinsame Ziele ermöglichen und fördern. Sinnvoll erscheint dem *vbnw* daher die Bildung eines übergreifenden

Beratungsgremiums für die Politik, das bibliothekarische Initiativen bündelt, Innovationen vorantreibt und Entscheidungen begleitet und evaluiert.

- Der Zugang zu Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft ist grundsätzlich kostenfrei.
- Die Ausstattung der Bibliotheken (Medienauswahl, Arbeitsplätze, Zugang zu Internetquellen) muss den Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger an Aus- und Weiterbildung und kultureller Teilhabe angemessen sein.
- Eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Bibliotheken gleich welcher Trägerschaft ist unabdingbar. Hier steht das Land in der Verantwortung, gegebenenfalls kompensatorisch tätig zu werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben von Bibliotheken gefährdet ist.
- Die Bibliotheken benötigen ein öffentliches Dienstrecht, das Leistung honoriert und Aufstiegschancen bietet; ferner einen Tarifvertrag, der die angemessene Bezahlung der Beschäftigten ermöglicht.
- Das Land stellt entsprechende Ressourcen für die Ausbildung des bibliothekarischen Nachwuchses und die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit, die den beruflichen Anforderungen einer modernen Bibliothek Rechnung tragen.

B. Spezifische Anforderungen:

- Die **Öffentlichen Bibliotheken** stehen vor der Aufgabe, digitale Angebote aufzubauen bzw. zu erweitern. Sie sind dazu auf eine schnelle Netzanbindung angewiesen („Landesnetz NRW“).
- Zur Unterstützung der Öffentlichen Bibliotheken und der Schulbibliotheken gründet das Land eine zentrale **Bibliotheksserviceagentur**. Diese erarbeitet mit den Bibliotheken Best-Practice-Modelle und Qualitätsstandards, die für die Einrichtungen, soweit in öffentlicher Hand, maßgeblich sind.
- Zentrale Dienstleistungen (z.B. Verbundkatalogisierung, Leihverkehr) müssen für die Öffentlichen Bibliotheken weiterhin kostenfrei oder zu vertretbaren Preisen (z.B. Digitale Bibliothek NRW) betrieben und weiterentwickelt werden.
- Digitale Inhalte gehören zur informationellen Grundversorgung. Um sie für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes anbieten zu können, sind verstärkt landesweit nutzbare Lizenzen zu verhandeln und anzubieten.
- Zu den jeweiligen kommunalen Aufwendungen muss eine strukturierte Landesförderung hinzutreten, die Elemente einer kontinuierlichen institutionellen Förderung, einer Funktionsförderung und einer punktuellen Förderung innovativer Vorhaben mit Modellcharakter beinhalten sollte.
- Die kommunalen Öffentlichen Bibliotheken sind Partner der Schulbibliotheken („Kooperationsgebot“). Die desolote finanzielle und personelle Situation der Schulbibliotheken muss vorrangig korrigiert werden. Darüber hinaus hält der *vbnw* gerade vor dem Hintergrund des Prinzips „Ganztagsschule“ die Einrichtung von fachlich geleiteten Schulbibliotheken bzw. Selbstlernzentren vor allem in den Schulstufen Sek I und Sek II für unabdingbar. Öffentliche Bibliotheken und Schulen müssen gemeinsam neue Formen der Kommunikation und Kooperation entwickeln und darin vom Land gefördert werden. Die Zuständigkeit für die Schulbibliotheken auf Landesebene (Schulministerium – Kulturministerium) muss geklärt bzw. entschieden werden.

- Die **Wissenschaftlichen Bibliotheken** benötigen ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht, dessen eindeutig formulierte Regelungen einen sicheren Handlungsrahmen für alle Beteiligten bilden.
- Das Hochschulfreiheitsgesetz gibt den Hochschulen und ihren Institutionen einen Spielraum für unterschiedliche Entwicklungen und Prioritäten. Einheitliche und für NRW koordinierte Standards sollten dennoch als Orientierungsrahmen für eine Grundversorgung mit wissenschaftlicher Literatur für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in NRW vorgegeben werden.
- Grundständige Dienstleistungen müssen über zentrale Einrichtungen kostenlos für die Hochschulbibliotheken erbracht werden (Verbundkatalogisierung, Leihverkehr, Langzeitarchivierung, Hosting gemeinsam genutzter Ressourcen).
- Die Finanzierung von elektronischen Medien (Datenbanken, eJournal- und eBook-Pakete) übersteigt in zunehmendem Masse die finanziellen Ressourcen der Hochschulen, zumal sich die bisherige Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) ändert. Eine zentrale Finanzierungskomponente ist dringend erforderlich, um den Anschluss an andere Bundesländer zu halten. Unter Umständen ist eine gemeinsame Strategie für wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken sinnvoll.
- Durch Bereitstellung zentraler Projektmittel soll die Entwicklung innovativer Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsversorgung und des Informationsmanagements gefördert werden.
- In der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. in der KMK) muss ein Landesbeauftragter / eine Landesbeauftragte kompetent und engagiert für die Interessen der Hochschulbibliotheken Nordrhein-Westfalens eintreten und die Belange aller Bibliotheken des Bundeslandes spartenübergreifend koordinieren.
- Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Pflichtexemplargesetz durch die **Universitäts- und Landesbibliotheken** werden vom Land zentrale Mittel bereitgestellt. Dies gilt auch für die beiden landesbibliothekarischen Arbeitsstellen.
- Das in den Landesbibliotheken, aber auch den anderen Bibliotheken und sonstigen Einrichtungen vorhandene umfangreiche und wertvolle **kulturelle Erbe** muss sachgerecht aufbewahrt, erschlossen und bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen der Konservierung, Restaurierung, Digitalisierung und Langzeitarchivierung zwingend. Das Land stellt die dafür erforderlichen Mittel bereit.
- Im Interesse der Erhaltung der Vielfalt der Literaturbestände Nordrhein-Westfalens ist ein landesweites **Archivierungskonzept** zu erstellen.

Der **vbnw** ist der Interessenverband der Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen.

In ihm haben sich rund 350 Bibliotheken aller Größen, Sparten und Träger zusammengeschlossen. Zu ihnen zählen die Öffentlichen Bibliotheken sowie Universitäts-, Fachhochschul- und Spezialbibliotheken. Der Verein wurde 1947 gegründet und finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen der Landesregierung. Der **vbnw** sorgt für die fachliche Information seiner Mitglieder und organisiert Fortbildungen und Fachveranstaltungen. Er vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Bibliotheken gegenüber Öffentlichkeit und politischen Gremien. Er bezieht in der öffentlichen und politischen Meinungsbildung Stellung im Sinne der ihm angeschlossenen Bibliotheken mit dem Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen Bibliotheken professionell und leistungsstark arbeiten können.